

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 10/75

URTEIL

Verkündet am

1. Februar 1979

Adomeit,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Adele F [REDACTED] ,

[REDACTED] G [REDACTED] C [REDACTED] , N [REDACTED] , [REDACTED] /USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
ohne mündliche Verhandlung durch die Richter Dr. Thumm,
Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das
Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädi-
gungssenats - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 16. Oktober 1973 aufgehoben,
soweit über den Anspruch wegen Schadens
an Freiheit nebst Zinsen und über die
außergerichtlichen Kosten des Rechts-
streits entschieden worden ist. In die-
sem Umfang wird der Rechtsstreit zur an-
derweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1901 in Jazlowiec/Polen geborene jüdische
Klägerin meldete erstmals am 21. Juni 1965 Entschä-
digungsansprüche wegen Schadens an Freiheit und Scha-
dens an Körper oder Gesundheit an. Gleichzeitig bat
sie um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen
die Versäumung der Antragsfrist. Sie gab an, sie sei
1927 zum Studium nach Paris gekommen und habe dort
1929 ihren jetzigen Ehemann Szymon Marek F. [REDACTED] ge-

- 3 -

heiratet. Nach der Besetzung von Paris durch deutsche Truppen im Juni 1940 sei sie zuerst nach Marseille geflüchtet, von dort im Dezember 1941 in die Umgebung von Grenoble. Ab August 1942 habe sie dort unter dem falschen Namen Fi[REDACTED] gelebt, den sie dann auch später beibehalten habe. Sie habe sich dabei bis zur Befreiung im September 1944 falscher Ausweise bedient, von denen sie den letzten, ausgestellt am 26. Januar 1944, vorlege. Während der Zeit ihres illegalen Lebens habe sie sich in Kellern oder Wäldern verstecken müssen, habe keine Lebensmittelkarten erhalten und sei völlig unterernährt und in dauernder Angst gewesen.

Die Behörde lehnte ab, weil der Klägerin wegen der versäumten Antragsfrist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden könne und ihr auch kein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG zustehe.

Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin nur ihren Anspruch wegen Schadens an Freiheit in Höhe von 3.600 DM nebst Zinsen weiter und bittet, den Rechtsstreit unter Aufhebung des Berufungsurteils an das Oberlandesgericht zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht verneint wegen des Freiheitschadens ein Neuantragsrecht der Klägerin nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-SchlußG mit § 47 Abs. 2 BEG. Es geht



zwar davon aus, daß die Klägerin "seinerzeit den Namen Fi[REDACTED] als Tarnnamen getragen hat", doch ergebe der erforderliche konkrete Rechtslagenvergleich, daß ihr unter Berücksichtigung ihres Vortrages zweifelsfrei auch ohne die Neuregelung des § 47 Abs. 2 BEG Entschädigung nach § 47 Abs. 1 BEG wegen des Freiheitsschadens zugestanden hätte.

Diese Ausführungen tragen nicht die Verneinung des Neuantragsrechts nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-SchlußG mit § 47 Abs. 2 BEG nF.

Wegen der Unterstellung des Berufungsgerichts ist für das Revisionsverfahren davon auszugehen, daß die Klägerin unter falschem Namen gelebt hat. Das an eine Beweiserleichterung des neuen Rechts geknüpfte Antragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-SchlußG besteht dann aber ohne Rücksicht darauf, ob der Verfolgte mit seinem Begehren nach früherem Recht keinen Erfolg gehabt hätte, weil er den Beweis für das Bestehen seines Anspruchs nicht hätte erbringen können; das gilt auch für die Beweisregelung des § 47 Abs. 2 BEG (BGH RzW 1968, 267; 1976, 214). Deshalb steht es einem Neuantragsrecht nicht entgegen, daß bei der Klägerin schon unter altem Recht ein Anspruch nach § 47 Abs. 1 BEG hätte durchgesetzt werden können, weil nach ihrem jetzigen Vortrag keine Zweifel in tatsächlicher Hinsicht bestanden hätten.

Das Berufungsurteil wird daher aufgehoben, soweit es den Freiheitsschadensanspruch betrifft. Der Senat kann nicht abschließend in der Sache entscheiden, weil das Berufungsgericht nicht festgestellt hat, während

welcher Zeit die Klägerin unter falschem Namen unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt hat. Zur Nachholung dieser Feststellung wird der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Wegen des Begriffs des Lebens unter menschenunwürdigen Bedingungen und der Voraussetzungen für die Widerlegung der Vermutung des § 47 Abs. 2 BEG wird auf BGH RzW 1968, 553 und 1977, 137 verwiesen.

Dr. Thumm

Zorn

Henkel

Dr. Lang

Gärtner